

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

(Amtsblatt vom 10. Juli 2009)

Entsprechend der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vom 19. Mai 2009 gehören dem Gremium 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Diese werden vom Gemeinderat auf Grund einer Personenvorschlagsliste des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gewählt. Diese Vorschlagsliste wird in einem vorgeschalteten Auswahlverfahren durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Auswahl erfolgt auf der Basis von eingereichten Vorschlägen und Bewerbungen.

Die zu erstellende Vorschlagsliste soll neben der Fachkompetenz für die zu besetzenden Themenfelder möglichst alle Gruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die für eine Berufung als sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen vorgeschlagenen Personen sollen für die Themenfelder entweder auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder eines ehrenamtlichen Engagements für die Arbeit im Migrationsbeirat qualifiziert sein (siehe § 2).

Für die Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gilt die folgende Wahlordnung:

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Geänderte Fassung

(Amtsblatt vom **TT.MM.2017**)

Entsprechend der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vom **26.09.2017** gehören dem Gremium **zehn** sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Diese werden vom Gemeinderat auf Grund einer Personenvorschlagsliste **der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters berufen**. Diese Vorschlagsliste wird in einem vorgeschalteten **Wahlverfahren** durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die **Wahl** erfolgt auf der Basis von eingereichten Vorschlägen und Bewerbungen.

Die für eine Berufung als sachkundige **Einwohnerinnen und Einwohner** vorgeschlagenen Personen sollen für die Themenfelder entweder auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder eines ehrenamtlichen Engagements **im Bereich Integration** für die Arbeit im Migrationsbeirat qualifiziert sein (siehe § 2 **der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat**).

Für die Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gilt die folgende Wahlordnung:

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

§ 1 Delegiertenversammlung

1. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die 10 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren stellvertretenden Mitglieder erfolgt in einer Delegiertenversammlung auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bewerbungen.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den in der Anlage dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen und sonstigen Gruppen entsandt werden.
3. Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung durch das Büro für Integration wird der vorgesehene Termin den in der Anlage benannten Vereinen und Gruppen mitgeteilt.
4. Die nach der Anlage angeschriebenen Vereine und Gruppen können jeweils zwei Delegierte benennen. Zur rechtzeitigen Einladung der Delegierten teilen die Vereine und Gruppen bis spätestens 4 Wochen vor dem mitgeteilten Versammlungstermin den Namen und die Anschrift der von ihnen benannten Delegierten dem Büro für Integration mit.
5. Der/Die Integrationsbeauftragte der Stadt Karlsruhe bzw. ihre/seine Vertreter/-in

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Geänderte Fassung

§ 1 Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die **zehn** sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren stellvertretenden Mitglieder erfolgt **durch Wahl** in einer Delegiertenversammlung auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bewerbungen.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den **Vereinen und sonstigen Gruppen, welche in einer Liste beim Büro für Integration geführt werden, entsandt werden (Vereine und sonstige Gruppen, die im Bereich Integration tätig sind, aber keine Parteien und keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung sowie keine Vereinigung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet).**
- (3) Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung durch das Büro für Integration wird der vorgesehene Termin den im **§ 1 Absatz 2 genannten Vereinen und sonstigen Gruppen** mitgeteilt.
- (4) Die **nach § 1 Absatz 2** angeschriebenen Vereine **und sonstigen Gruppen** können jeweils zwei Delegierte benennen, **die nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.** Zur rechtzeitigen Einladung der Delegierten teilen die Vereine bis spätestens **vier** Wochen vor dem mitgeteilten Versammlungstermin den Namen und die Anschrift der von ihnen benannten Delegierten dem Büro für Integration mit.
- (5) **Die oder der** Integrationsbeauftragte der Stadt Karlsruhe **beziehungsweise die Stellvertretung** leitet die Delegiertenversammlung, die unabhängig von der Zahl der

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

oder ihr/sein Vertreter leitet die Delegiertenversammlung, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

6. Die entsandten Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Karlsruhe mit Hauptwohnung gemeldet sein.

7. Zu Beginn der Delegiertenversammlung weisen die Delegierten die erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende amtliche Dokumente nach. Bei der Registrierung wird sichergestellt, dass niemand mehr als zwei Delegierte zur Versammlung entsandt hat.

§ 2

Wahlvorschläge und Bewerbungen

1. Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung werden die in der Anlage benannten Vereine und Gruppen aufgefordert, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung Personenvorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der 10 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der stellvertretenden Mitglieder einzureichen.

Außerdem wird dieser Aufruf in der Stadtzeitung und den amtlichen Mitteilungen der örtlichen Presse veröffentlicht, ergänzt mit dem Hinweis, dass auch weitere interessierte Vereine und Gruppen in Karlsruhe innerhalb dieser Frist Bewerbungen von Personen einreichen können und dass darüber hinaus jede Person, die diese Kriterien erfüllt, schriftlich ihre Bewerbung einreichen kann, wenn diese Person über eine Fachkompetenz für die zu besetzenden Themenfelder

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Geänderte Fassung

Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Die entsandten Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Karlsruhe mit Hauptwohnung gemeldet sein.

(7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung weisen die Delegierten die erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende amtliche Dokumente nach. Bei der Registrierung wird sichergestellt, dass niemand mehr als zwei Delegierte zur Versammlung entsandt hat.

§ 2

Wahlvorschläge und Bewerbungen

(1) Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung werden die **im § 1 Absatz 2 genannten Vereine und sonstigen Gruppen** aufgefordert, spätestens **vier** Wochen vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung Personenvorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der **zehn** sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der stellvertretenden Mitglieder einzureichen.

(2) Außerdem wird dieser Aufruf in der Stadtzeitung und den amtlichen Mitteilungen der örtlichen Presse veröffentlicht, ergänzt mit dem Hinweis, dass auch weitere interessierte Vereine und **sonstige Gruppen (im Sinne vom § 1 Absatz 2)** in Karlsruhe innerhalb dieser Frist Bewerbungen von Personen einreichen können und dass darüber hinaus jede Person, die **die in § 3 Absatz 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat genannten Zulassungskriterien** erfüllt, schriftlich ihre Bewerbung einreichen kann. **Eine Bewerbung per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen.**

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

- Sprache und Bildung
- Rechtliche und wirtschaftliche Integration
- Kultur und interreligiöser Dialog
- Interkulturelle Öffnung, Wohnen
- Gesundheit, Senioren, Sport

verfügt.

Bei der Einreichung von Personenvorschlägen bzw. bei der Bewerbung sind folgende Angaben zu machen:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)
- Geburtsdatum
- Beruf
- tabellarischer Lebenslauf
- Fachkompetenz zu einem der in § 2 genannten Themenfelder für eine Mitarbeit im Migrationsbeirat (ausgeübte haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Deutschkenntnisse (in Wort und Schrift)
- Staatsangehörigkeit
- Herkunftsland, z. B. weitere oder frühere Staatsangehörigkeit
- ggf. Migrationshintergrund

Geänderte Fassung

(3) Bei der Einreichung von Personenvorschlägen beziehungsweise bei der Bewerbung sind folgende Angaben zu machen:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)
- Geburtsdatum
- Beruf
- tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung der Fachkompetenz zu einem der in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat genannten Themenfelder für eine Mitarbeit im Migrationsbeirat (ausgeübte haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Deutschkenntnisse (in Wort und Schrift)
- Staatsangehörigkeit
- Nennung des Herkunftslandes (die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren)
- Nennung des Landes für das man sich bewirbt (Herkunftsland oder Staatsangehörigkeit)
- Nachweis durch Geburtsurkunde oder ein vergleichbares Dokument

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

Die Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Personenvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.

§ 3

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin der Stadt Karlsruhe, einem Vertreter/einer Vertreterin des Dezernats 1, einem Vertreter/ einer Vertreterin des Wahlamts, dem/der Integrationsbeauftragten der Stadt Karlsruhe bzw. ihrer/seiner Vertreterin oder ihrem/seinem Vertreter sowie fünf Vertretern/Vertreterinnen aus der Mitte des Gemeinderats, entsprechend der Vorgehensweise für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses.

2. Der Wahlausschuss stellt die Zulassungsvoraussetzungen der Personen und Bewerbungen fest.

3. Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Geänderte Fassung

Die Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Personenvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus **der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten** der Stadt Karlsruhe, **einer Vertretung** des Dezernats 1, **einer Vertretung** des Wahlamts, **der oder dem** Integrationsbeauftragten der Stadt Karlsruhe **beziehungsweise** ihrer **oder** seiner **Stellvertretung** sowie fünf **Vertreterinnen oder Vertretern** aus der Mitte des Gemeinderats, entsprechend der Vorgehensweise für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss stellt die Zulassungsvoraussetzungen der Personen und Bewerbungen fest.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

Geänderte Fassung

§ 4

Aufstellung der Vorschlagsliste in der Delegiertenversammlung

Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte erhält zu den in § 2 genannten Themenfeldern je einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. Je Themenfeld können insgesamt max. 2 Stimmen vergeben werden. An eine Bewerberin/einen Bewerber kann jeweils nur eine 1 Stimme vergeben werden. Insgesamt sind 10 Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates zu wählen.

1. Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen.

2. Für die Vorschlagsliste gelten, unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 6, 7 und 8 genannten Beschränkungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat, die beiden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die innerhalb der Themenfelder die jeweils höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Als Stellvertreter/-in gelten die Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die jeweils die nächsthöchsten Stimmenzahlen erhielten.

§ 4

Aufstellung der Vorschlagsliste in der Delegiertenversammlung

(1) Jede Delegierte **beziehungsweise** jeder Delegierte erhält zu den in § 2 **Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat** genannten Themenfeldern je einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. Je Themenfeld können insgesamt **maximal zwei** Stimmen vergeben werden. An eine Bewerberin **oder** einen Bewerber kann jeweils nur **eine** Stimme vergeben werden. Insgesamt sind **zehn** Bewerberinnen **beziehungsweise** Bewerber nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates zu wählen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen **der Wählerin beziehungsweise des Wählers** nicht eindeutig erkennen lassen.

(3) Für die Vorschlagsliste gelten, unter Berücksichtigung der in § 2 Absätze 3 bis 5 genannten **Voraussetzungen** der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat, die beiden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die innerhalb der Themenfelder die jeweils höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Als **Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter** gelten die Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die jeweils die nächsthöchsten Stimmenzahlen erhielten.

**WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE
HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND
EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT****WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE
HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND
EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT****Bisherige Fassung**

Als Ersatzkandidaten im Falle des Ausscheidens einer/eines sachkundigen Einwohners/sachkundiger Einwohnerin oder dessen/deren Stellvertreter/-in bzw. im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Gemeinderat rückt der/die Bewerber/-in mit der dann nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem jeweiligen Themenfeld zur Bestellung durch den Gemeinderat nach.

3. Sind im Falle des Nachrückens keine Bewerber und Bewerberinnen mehr auf der Vorschlagsliste vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

4. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Geänderte Fassung

(4) Als **Ersatzkandidatin beziehungsweise** Ersatzkandidat im Falle des Ausscheidens **einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners oder der Stellvertretung beziehungsweise** im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Gemeinderat rückt **die Bewerberin oder der Bewerber** mit der dann nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem jeweiligen Themenfeld zur Bestellung durch den Gemeinderat nach.

(5) Sind im Falle des Nachrückens keine **Bewerberinnen und Bewerber** mehr auf der Vorschlagsliste vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(6) Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

WAHLORDNUNG FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORSCHLAGSLISTE HINSICHTLICH DER SACHKUNDIGEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IM MIGRATIONSBEIRAT

Bisherige Fassung

Geänderte Fassung

§ 5

Weiteres Verfahren

Das Ergebnis der Wahl wird als Vorschlagsliste zusammengefasst und hat zum Ziel, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin geeignete Vorschläge für den Personenkreis nach § 2 Absatz 3 der Satzung zu unterbreiten.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist an die Vorschläge im Einzelnen nicht gebunden.

Dem Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Vorschlagsliste für die Berufung der sachkundigen Einwohner/-innen und deren Stellvertreter/-innen bzw. Ersatzpersonen vorgelegt.

Ein Anspruch auf Berufung als sachkundiger Einwohner/sachkundige Einwohnerin durch den Gemeinderat besteht nicht.

§ 5

Weiteres Verfahren

(1) Das Ergebnis der Wahl wird als Vorschlagsliste zusammengefasst und hat zum Ziel, **der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister** geeignete Vorschläge für den Personenkreis nach § 2 Absatz 3 der Satzung **der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat** zu unterbreiten.

(2) Die Oberbürgermeisterin **oder** der Oberbürgermeister ist an die Vorschläge im Einzelnen nicht gebunden.

(3) Dem Gemeinderat wird **von** der Oberbürgermeisterin **oder** vom Oberbürgermeister eine Vorschlagsliste für die Berufung der **sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung beziehungsweise** Ersatzpersonen vorgelegt.

(4) Ein Anspruch auf Berufung als sachkundige Einwohnerin **oder** sachkundiger Einwohner durch den Gemeinderat besteht nicht.